

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

(1) Der Landesfeuerwehrverband Sachsen ist eine freiwillige, religiös- und parteiunabhängige, gemeinnützige Vereinigung der Feuerwehren des Freistaates Sachsen und weiterer mit dem Feuerwehrwesen verbundener natürlicher und juristischer Personen.

(2) Sitz des Verbandes ist die Landeshauptstadt Dresden.

(3) Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins unter dem Namen „Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.“.

(4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(5) Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Der Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. ist Rechtsnachfolger des im Jahre 1869 gegründeten und 1938/39 aufgelösten „Landesverband sächsischer Feuerwehren“.

§ 2 Aufgaben, Zweck und Ziele

(1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Feuerwehrwesens in Sachsen.

(2) Der Verband vertritt die Interessen der sächsischen Feuerwehren gegenüber jedermann.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung des abwehrenden und vorbeugenden Brand-, Umwelt- und Katastrophenschutzes, der technischen Hilfe und des Rettungsdienstes
- Aktive Mitarbeit und Stellungnahme bei der Schaffung gesetzlicher und fachspezifischer Regelungen, die den Aufgabenbereich der Feuerwehren betreffen
- Förderung einer einheitlichen, qualitativ hochwertigen Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren
- Anerkennung der Leistungen der Angehörigen der Feuerwehren
- Unterstützung und Vertretung der sozialen Belange der Angehörigen der Feuerwehren
- Förderung und Betreuung der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendarbeit
- Presse-, Öffentlichkeits- und Medienarbeit
- Förderung der Brandschutzforschung und der Arbeit auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes
- Förderung der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung
- Förderung der Traditionspflege und des Traditionsbewusstseins
- Betreuung und Förderung der Feuerwehrmusik

- Betreuung und Förderung des Feuerwehrsports
- Auszeichnung und Ehrung natürlicher und juristischer Personen für besondere Leistungen
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen
- Zusammenarbeit mit Feuerwehren und Organisationen anderer Länder
- Dokumentation und Archivierung

(4) Zur Unterstützung seiner Aufgaben und Ziele kann der Verband Stiftungen und andere Einrichtungen unterhalten oder sich daran beteiligen.

(5) Die größte, repräsentative Veranstaltung des Verbandes ist der „Landesfeuerwehrtag“, der alle 4 Jahre stattfinden soll.

§ 3 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder können werden:

- die Kreisverbände und Stadtverbände der kreisfreien Städte der Feuerwehren des Freistaates Sachsen
- andere, die im Sinne dieser Satzung das Feuerwehrwesen unterstützen

(2) Zu Ehrenmitgliedern können verdienstvolle Angehörige der Feuerwehren und Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste und Leistungen im Sinne dieser Satzung erworben haben.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen sowie privaten Rechts werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als Ordentliches und Förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.

(2) Eine Ablehnung der Aufnahme ist zu begründen und schriftlich mitzuteilen. Einsprüche gegen die Ablehnung sind innerhalb eines Monats nach Zugang geltend zu machen, in der nächsten Delegiertenversammlung zu behandeln und abschließend zu entscheiden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung des Verbandes. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Verbandsvorsitzenden schriftlich erklärt werden.

(4) Ein Mitglied kann nach dessen Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten nicht erfüllt, in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes verstößt oder durch sein Verhalten in anderer Weise das Ansehen des Verbandes oder der Feuerwehren schädigt. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes,

ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Einsprüche gegen den Ausschluss sind wie in (2) zu behandeln.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten zur Mitwirkung im Rahmen dieser Satzung. Sie haben das Recht auf Beratung, Information und Unterstützung durch den Landesfeuerwehrverband sowie die Pflicht zur aktiven Mitarbeit zur Umsetzung der in dieser Satzung genannten Aufgaben und Ziele.

§ 6 Landesjugendfeuerwehr

(1) Die Landesjugendfeuerwehr ist als Jugendorganisation der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren des Freistaates Sachsen und eigenständiger Bestandteil des Verbandes.

(2) Sie gibt sich eine Jugendordnung.

§ 7 Finanzierung

(1) Der Verband finanziert sich aus:

- jährlichen Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe von der Verbandsdelegiertenversammlung festgelegt wird
- Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln
- Zuwendungen der fördernden Mitglieder
- freiwilligen Zuwendungen

(2) Das Nähere regelt die Finanzrichtlinie des Verbandes.

§ 8 Organe des Verbandes

(1) Die Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsdelegiertenversammlung
- der Verbandsausschuss
- der Vorstand mit den Beisitzern

(2) Zur Erreichung des Satzungszweckes können Referate gebildet werden, welche sich mit spezifischen Fachfragen beschäftigen. Die Referate bestehen aus fach- und sachkundigen Personen. Die Mitglieder schlagen jeweils einen Referatsleiter vor, der vom Vorstand berufen wird. Rechte und Pflichten der Referatsleiter werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 9

Verbandsdelegiertenversammlung

(1) Die Verbandsdelegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan.

Sie besteht aus:

- den Delegierten der Stadt-, und Kreisverbände
- den Mitgliedern des Verbandsausschusses
- den geladenen Ehrenmitgliedern
- vom Vorstand geladenen Persönlichkeiten und fördernden Mitgliedern ohne Stimmrecht

(2) Die Stadt- und Kreisverbände stellen entsprechend dem vom Vorstand vorgegebenem Schlüssel Delegierte. Entscheidend ist die Zahl der Mitglieder, für die Beiträge an den Verband gezahlt wurden.

(3) Die Verbandsdelegiertenversammlung ist durch den Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal in zwei Jahren, mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zeit und des Ortes einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die dem Verband zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds.

(4) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Verbandsdelegiertenversammlung beim Vorstand vorliegen. Die endgültige Tagesordnung wird dann zur Verbandsdelegiertenversammlung bekannt gegeben.

(5) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder beruft der Vorsitzende eine außerordentliche Verbandsdelegiertenversammlung innerhalb von acht Wochen, unter Bekanntgabe der geforderten Tagesordnung, ein.

§ 10

Aufgaben der Verbandsdelegiertenversammlung

(1) Die Verbandsdelegiertenversammlung beschließt über:

- wesentliche Verbandsangelegenheiten, sofern diese nicht vom Vorstand oder dem Verbandsausschuss beschlossen werden
- Änderung oder Neufassung der Satzung
- eingebrachte Anträge
- die Auflösung des Verbandes
- die Abwahl des Vorstandes und seiner Stellvertreter
- die Entlastung des Vorstandes und des Landesgeschäftsführers
- den Haushaltsplan
- den Kassen- und Prüfbericht
- die Bestätigung des Protokolls der letzten Verbandsdelegiertenversammlung
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- den Widerspruch über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern

(2) Die Verbandsdelegiertenversammlung wählt:

- den Verbandsvorsitzenden, seine Stellvertreter und den Kassenwart für eine Amtszeit von 4 Jahren
- zwei Kassenprüfer, die nicht dem Verbandsausschuss angehören dürfen
- die Delegierten zu Delegiertenversammlungen des Deutschen Feuerwehrverbandes

(3) Die Verbandsdelegiertenversammlung nimmt die Berichte

- des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- des Landesjugendfeuerwehrwartes entgegen.

(4) Die Verbandsdelegiertenversammlung erlässt Richtlinien für die Beantragung und Verleihung

- der Verdienstmedaille des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen
- sonstiger Ehrungen

(5) Die Verbandsdelegiertenversammlung erlässt:

- die Kassenordnung
- die Finanzrichtlinie
- die Reisekostenordnung

§ 11

Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus:

- dem Vorstand mit seinen Beisitzern
- den Vorsitzenden der Stadt- und Kreisverbände
- den Leitern der Referate
- gegebenenfalls weiteren berufenen oder geladenen Personen

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss beschließt über:

- alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht von der Verbandsdelegiertenversammlung oder dem Vorstand beschlossen werden
- die Geschäftsordnung des Vorstandes und dessen Beisitzern
- die Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes
- die Bildung von Referaten
- die Bestätigung der Berufung der Referatsleiter
- eingebrachte Anträge
- die Aufnahme von Fördernden Mitgliedern
- die Mitgliedschaft des Verbandes in anderen Organisationen und Körperschaften

(2) Der Verbandsausschuss ist zu informieren und anzuhören vor der Einstellung oder Entlassung des Landesgeschäftsführers sowie weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter.

(3) Der Verbandsausschuss bestätigt:

- die Jugendordnung der Landesjugendfeuerwehr

- die Wahl des Landesjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter
- den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Landesjugendfeuerwehr

§ 13 Verbandsvorstand und Beisitzer

(1) der Verbandsvorstand besteht aus:

- dem Verbandsvorsitzenden
- den drei Stellvertretern
- dem Landesjugendfeuerwehrwart kraft Amtes

Der Verbandsvorsitzende bestimmt einen stellvertretenden Vorsitzenden zu seinem ständigen Vertreter.

(2) Der Verband wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand vertreten. Der Verbandsvorsitzende und der ständige Vertreter haben Einzelvertretungsbefugnis, die anderen Stellvertreter und der Landesjugendfeuerwehrwart vertreten den Verband jeweils zwei gemeinschaftlich.

(3) Beisitzer sind:

- je ein Kreisverbandsvorsitzender der Regierungsbezirke
- der Landesgeschäftsführer
- der Pressesprecher
- der Kassenwart
- der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF Sachsen)
- der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandmeister
- weitere vom Verbandsvorsitzenden berufene Personen

(4) Beisitzer, welche nicht gewählt werden müssen, werden vom Verbandsvorsitzenden berufen.

(5) Die Beisitzer nehmen auf mündlicher oder schriftlicher Einladung an den Beratungen des Verbandsvorstandes teil.

§ 14 Aufgaben des Verbandsvorstandes und der Beisitzer

(1) Der Verbandsvorstand beschließt alle Angelegenheiten des Verbandes soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind.

(2) Der Verbandsvorstand entscheidet im Interesse des Verbandes unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ auf der nächsten Tagung bekannt zu geben.

(3) Der Verbandsvorstand betreut, koordiniert und unterstützt die Referate bei ihrer Arbeit.

(4) Der Vorstand mit seinen Beisitzern wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, mündlich oder schriftlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens drei der Mitglieder des Vorstandes (einschließlich der Beisitzer) es schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, verlangen.

(5) Der Vorstand kann an allen Tagungen des Verbands teilnehmen.

(6) Dem Vorstand wird das Recht übertragen, etwaige formale Satzungsänderungen, die das Vereinsgericht bei Eintragungen oder das zuständige Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen sollten, vorzunehmen. Vorgenannte Satzungsänderungen sind in der nachfolgenden Delegiertenversammlung bekannt gegeben.

(7) Die Beisitzer beraten und unterstützen den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Die Beisitzer sind bei den Beratungen des Vorstandes stimmberechtigt.

(8) Der Vorstand und die Beisitzer geben sich eine eigene Geschäftsordnung, welche vom Verbandsausschuss zu beschließen ist.

§ 15

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen und Niederschriften

(1) Die Organe des Verbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so gilt eine neue Tagung mit gleicher Tagesordnung am gleichen Tag und Ort als einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Eine abweichende Regelung besteht für die Verbandsauflösung (§ 17).

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit nicht andere Stimmenverhältnisse vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenhäufung ist unzulässig.

(3) Anträge zu Satzungsänderungen mit deren Begründung müssen mindestens zehn Wochen vor dem Versammlungstag der Delegiertenversammlung schriftlich an den Vorsitzenden gestellt werden. Die Anträge müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden. Sonstige Anträge an die Delegiertenversammlung sind bis zwei Wochen vor Tagungsbeginn an den Vorsitzenden zu stellen.

(4) Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten.

(5) Von den Tagungen der Organe sind Ergebnisniederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind den Mitgliedern der jeweiligen Organe zuzusenden.

(6) Die Niederschriften sind mit der Unterschrift vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu beurkunden und sind nur für den verbandsinternen Gebrauch bestimmt.

(7) Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn Einwendungen nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Zusendung geltend gemacht werden. Die Einwendungen sind auf der nächsten Tagung des Organs zu behandeln.

§ 16 Geschäftsführung

(1) Die Tätigkeit aller Organe des Verbandes ist ehrenamtlich.

(2) Für die Verwaltung und die laufende Geschäftsführung des Verbandes ist eine Geschäftsstelle mit den notwendigen hauptamtlichen Kräften einzurichten. Der Landesgeschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und ist unmittelbarer Vorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter. Hauptamtliche Kräfte werden nach Anhörung des Verbandsausschusses vom Verbandsvorsitzenden eingestellt.

(3) Die Aufgaben der Kassenverwaltung werden unter Verantwortung des Kassenvorgesetzten in der Geschäftsstelle abgewickelt.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Verbandes

(1) Der Landesfeuerwehrverband Sachsen löst sich auf, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsdelegiertenversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung anwesend sind und der Beschluss der Auflösung mit mindestens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.

(2) Ist die Verbandsdelegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Monaten eine neue Verbandsdelegiertenversammlung einzuberufen, in der der Beschluss der Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen gefasst wird.

(3) Die Liquidation erfolgt durch den Verbandsvorstand.

(4) Bei Auflösung des Verbandes, oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Verbandsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Freistaat Sachsen und ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Feuerwehrwesen zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Verbandsdelegiertenversammlung am 25.08.2006 in Riesa beschlossen und tritt somit in Kraft.